

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1918

2 (1.2.1918)

Zeitschrift

für

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 2

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mk.
fürs Jahr.

Februar 1918

Der Abonnementspreis für den Raum
einer Seite von 8x76 mm beträgt
30 Pf., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Eil-
auftrag wird solcher ebenfalls nach
Uebereinkunft berechnet

5. Jahrgang

Inhalt: Die Pädische Landeswohnungsstiftung. Staatsverhältnisse: Portugal. 4. Die Zulagen zu den Renten aus der Invalidenversicherung. Erjagungsprüfung der Armenverbände aus der Invalidenversicherung. 6. Mannheim. Singen. Königheim. Waldbrunn. Ernährungsminister von Baldow über die Lage. Welche Steuern muß ich während der Dienstzeit zahlen? Ein Wort zur nächsten Kriegsanleihe. Täuschende Anpreisungen von Nahrungs- und Genussmitteln. 7. Ausichuh-Verschlässe. Verbandsentwicklung. Feuerversicherung. 8. Bezirksverein Säckingen. Postfachverkehr betr. Fürsorgegesetz betr.

Die Badische Landeswohnungsstiftung.

Vor kurzer Zeit hat der Herr Staatsminister Freiherr von Bodman einen Aufruf für eine Badische Landeswohnungsstiftung zur Errichtung von Heimstätten für kinderreiche Familien und Kriegsteilnehmer erlassen.

In den warmherzigen Ausführungen, die wir aus Mangel an Platz nicht vollständig bringen können, heißt es: „Zu den großen Aufgaben, die nach Beendigung des Krieges dem deutschen Volke gestellt sind, gehört neben der Fürsorge für die kriegsbeschädigten selbst und die Familien der auf dem Felde der Ehre Gefallenen oder an Krankheiten gestorbenen Kriegern, die Beschaffung von geeigneten Wohnungen für die aus dem Felde heimkehrenden Angehörigen des Heeres und ihrer während des Krieges gegründeten Familien Aber noch eine andere Gruppe von Personen ist der Wohnungsfürsorge dringend bedürftig: das ist die der kinderreichen Familien. Es ist eine Lebensfrage für unser deutsches Volk, ob wir die kassenden Läden, die der Krieg in den Bestand der Bevölkerung geschlagen hat, wieder zu schließen imstande sind. Der verhängnisvolle Geburtenrückgang, der schon vor dem Kriege eingesetzt hat, und die Zukunft unseres Volkes schwer bedroht, hat einen wesentlichen Grund in der Wohnungsnot der minderbemittelten Klassen Unter diesen Umständen muß die Beschaffung von Wohnungen für kinderreiche Familien als eine der wichtigsten Maßnahmen planmäßiger Bevölkerungspolitik gelten und gerade die furchtbaren

Menschenverluste, die uns der Krieg gebracht hat, zwingen uns dazu, unser Augenmerk mehr als bisher diesen Aufgaben zuzuwenden. Hier bietet sich verständnisvollen und opferfreudigen Menschenfreunden eine Gelegenheit, ihre Mittel einem ganz besonders nützlichen und vaterländisch bedeutsamen Werke zu widmen. Allerdings sind bedeutende Mittel erforderlich, um bei den durch den Krieg gesteigerten Banlosten nennenswerte Leistungen zustande zu bringen. Es wird sich deshalb empfehlen, die Schenkungen nicht in kleine Einzelstiftungen zu zerstückeln, sondern von vornherein zu einer Landesstiftung zusammenzufassen. Um diese Bestrebungen zu fördern hat der Landeswohnungsverein (Ehrenvorsitzender: Seine Großh. Hoheit Prinz Max von Baden, Vorsitzender Seine Excellenz Wirkl. Geheimrat Dr. Lewald, Geschäftsführer Großh. Landeswohnungsinspektor Dr. Hans Kampffmeyer im Ministerium des Innern) sich bereit erklärt, denjenigen, welche zu den bezeichneten Zwecken Stiftungen errichten wollen, dabei beratend an die Hand zu gehen. Wenn es, wie zu hoffen ist, gelingt, erhebliche Mittel für die Landesstiftung flüssig zu machen, so wird es möglich sein, eine stattliche Menge von Heimstätten für kinderreiche Familien und Kriegsteilnehmer zu schaffen und dadurch ein für die Zukunft unseres Vaterlandes hochbedeutungsvolles Werk wirkungsvoll fördern zu helfen.“

Erfreulicherweise hat der Aufruf in allen Teilen des badischen Landes eine gute Aufnahme gefunden, welche durch zahlreiche Zustimmungserklärungen bei der Besprechung für die Gründung eines Bad-

ichen Baubundes am 8. Dezember 1917 in Karlsruhe deutlich zum Ausdruck kam. Schon jetzt sind dem Ministerium des Innern Zuwendungen im Gesamtbetrag von nahezu einer halben Million angemeldet worden. Von größeren Stiftungen seien folgende erwähnt: Ein von Seiner Großh. Hoheit Prinz Max überwiesenes Legat von 200 000 Mark, Süddeutsche Diskontogesellschaft Mannheim 50 000 Mark, Waffen- und Munitionsfabriken Karlsruhe 25 000 Mark, Ungenannt 25 000 Mark, Geh. Kommerzienrat Schott, Portland-Zementwerke Heidelberg-Mannheim 20 000 Mark und Firma Freudenberg, G. m. b. H. Weinheim, 10 000 Mark. Möge der Aufruf noch recht vielen anderen Menschenfreunden Herzen und Hände öffnen. — Mitteilungen über weitere Spenden zu Gunsten der Stiftung bittet man an den Badischen Landeswohnungsverein Karlsruhe, Schloßplatz 19, Zahlungen an die Badische Bank, Karlsruhe, mit dem Vermerk „für die Badische Landeswohnungsstiftung“ zu senden.

Staatenverhältnisse.

V I.

Portugal.

Regierungsform: Republik (seit 5. Oktober 1910).

Staatsoberhaupt: Präsident Bernardino Machado, 1915 bis 1919.

Flächeninhalt: 91.948 Kilometer².

Bevölkerung: (1911) 5.960.056 — 65 auf 1 Kilometer².

Nationalitäten: Portugiesen bis auf circa 3000 Neger und Mulatten, ca. 200 Juden und 41.197 Fremde.

Konfessionen: römische Katholiken, ca. 500 Protestanten, 200 Israeliten.

Staatsfinanzen Einnahmen: (1915-16) 299 Mill. 690.539 Mark, Ausgaben: (1915-16) 340 Mill. 400.452 Mark, Staatsschuld: (1913) 3.194.188.470 Mark.

Handelsflotte: (1911) 66 Dampfer mit 70.193 Tonnen, 259 Segelschiffe mit 43.844 Tonnen.

Handel (1913) Einfuhr: 345.373.000 Mark, Ausfuhr: 140.867.000 Mark

Hauptausfuhr: (1911) Wein 54.128.000, Kork 19.859.000, lebende Tiere 17.886.000, Fische 14.080.000, Südfrüchte und Gemüse 7.416.000, Baumwollgewebe 5.375.000 Mark.

Eisenbahnen: (1913) 2983 Kilometer.

Telegraphen: (1912) 8942 Kilometer, Telegrame 5.080.285.

Telephon: (1912) Länge der Linien 708 Kilometer, Gespräche 1.221.900

Postämter: (1913) 4266.

Geld: (Goldwährung) 1 Krone a 10 Milreis a 1000 Reis sind 45.36 Mark sind 53.32 österreichische

Kronen. 1 Toftad (Silber) a 100 Reis. 1 Conto sind 1000 Milreis. 1 Escudo sind 3.84 Mark sind 4.52 österreichische Kronen.

Gewichte und Maße: metrisch.

Armee: Friedensstärke (1913) 11.689 Mann, Kriegsstärke 260.000 Mann.

Kriegsflotte: (1915) 26 Schiffe, 164 Geschütze — (1907) 6377 Mann.

Landesfarben: Rot-Grün.

Städte: (1911) Lissabon (Hauptstadt) 435.359 Ew., Porto 194.009 Ew., Setubal 90.436 Ew., Funchal (Madeira) 24.687 Ew.

Kolonien:

	km ²	Einv.	Ew. auf 1 km ²
1. Afrika (Capverden, Guinea, Angola, Mosambique etc)	2.070.000	8.380.000	3
2. Asien (Goa Damao, Diu, Macao, Timor)	22.806	830.000	43
Zusammen	2.092.806	9.210.000	4

Eisenbahnen: (1913) 2001 Kilometer (Angola 1316, Ostafrika 588, Indien 82, St. Thome 15).

Telegraphen: (1912) 13.597 Kilometer (Angola 8223, Ostafrika 4904, Guinea 231, Indien 239).

Armee: 7260 Mann.

4. Versicherungswesen.

Die Zulagen zu den Renten aus der Invalidenversicherung.

Durch eine Bekanntmachung vom 3. Januar 1918 hat der Bundesrat bestimmt, daß vom 1. Februar ab bis zum 31. Dezember 1918 den Empfängern einer reichsgesetzlichen Invalidenrente eine monatliche Zulage von 8 Mark, Empfängern einer Witwen- oder Witwerrente eine monatliche Zulage von 4 Mark gewährt wird. Das Reich schießt die erforderlichen Beträge den Versicherungsträgern zinslos vor und erhält sie von ihnen in zehn gleichen Teilbeträgen in den Jahren 1919 bis 1928 zurück.

Die vom Bundesrate getroffene Regelung geht auf verschiedene Anregungen des Reichstags, den bei der gegenwärtigen Verteuerung des Lebensunterhaltes in Bedrängnis geratenen Rentenempfängern zu helfen, zurück. Bei der im Frühjahr 1917 im Hauptausschusse des Reichstags gefaßten Entschlieung war eine Unterstützung der Rentenempfänger nur im Falle der Bedürftigkeit vorgesehen. In seiner Entschlieung vom Oktober 1917 wünschte der Reichstag eine erweiterte Fürsorge aus Mitteln des Kriegsfonds für die Jahre 1917 und 1918 für alle Renteneempfänger.

Der erstgenannten Entschlieung ist durch ein Rundschreiben des Reichstanzlers an die Bundesre-

gierungen entsprochen worden, worin ihnen nahegelegt wurde, überall da, wo eine durch Kriegsverhältnisse gebotene Zulage zu den Renten aus der sozialen Versicherung erforderlich sein sollte, auf dem Wege der gemeindlichen Kriegswohlfahrtspflege helfend einzugreifen.

Nachdem sich gezeigt hat, daß auf diesem Wege eine wirksame Hilfe für die Rentenempfänger nicht überall zu erreichen war, ist die erweiterte Fürsorge zunächst für Empfänger von Invaliden-, Witwen- und Witwerrenten aus der Invalidenversicherung durch eingangs genannte Bekanntmachung eingeleitet worden.

Die neue Fürsorge ist zeitlich beschränkt worden; sie soll nur für die 11 Monate vom Februar bis Dezember 1918 gewährt werden. Maßgebend für diese Begrenzung war der Umstand, daß die Verordnung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 erlassen werden mußte, da die Regelung der Fürsorge durch ein Gesetz naturgemäß eine längere Zeit in Anspruch nimmt, die gegenwärtigen Teuerungsverhältnisse jedoch eine schnelle Abhilfe des unter den Rentenempfängern beobachteten Notstandes erforderten. Die verbündeten Regierungen waren sich aber von vornherein klar, daß bei den niedrigen Renten der Invalidenversicherung eine Weitergewährung der Zulage in irgend einer Form auch über den 31. Dezember 1918 nicht zu umgehen sein würde. Die erheblichen Mittel jedoch, die für eine solche erweiterte Fürsorge erforderlich sind, können weder vom Reiche vorgehoben, noch von den Versicherungsträgern aus den bisherigen Beiträgen oder ihrem angesammelten Vermögen aufgebracht werden. Hierzu sind neue Beiträge nötig, die durch eine Änderung der Beitragsätze im vierten Buch der Reichsversicherungsordnung eingeführt werden müssen. Die gesetzliche Regelung wird, wenn die erweiterte Fürsorge ohne Unterbrechung über den 31. Dezember 1918 fortbestehen soll, noch im Laufe des ersten Halbjahres 1918 zu treffen sein.

Die hohen Kosten der durch die Bekanntmachung vorgesehenen Leistungen — sie sind auf rund 9 Millionen Mark monatlich veranschlagt — verbieten es, die Fürsorge für zurückliegende Zeiten eintreten zu lassen. Dazu würden noch verwaltungstechnische Schwierigkeiten getreten sein. Bei der jetzt vorgesehenen Regelung wird die Zulage ohne Anweisung des Versicherungsträgers bezahlt. Der Berechtigte besorgt sich eine Quittung über die Zulage — in der Regel erhält er sie bei derjenigen Stelle, welche die Bescheinigungen auf der Rentenquittung erteilt —

und bekommt daraufhin von der Post die Zulage ausgezahlt. Jede Zahlung für zurückliegende Zeiten wäre ohne Mitwirkung der Versicherungsträger nicht möglich, da sie allein auf Grund ihrer Rentenlisten die Bezugsdauer der Zulage einwandfrei feststellen können.

Diese Rücksichtnahme auf die Verwaltungsschwierigkeiten der Versicherungsträger hat auch dazu geführt, den Personentkreis, dem die Fürsorge zuteil werden soll, auf Invaliden-, Witwen- und Witwerrentenempfänger zu beschränken, da bei ihnen die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen am einfachsten zu erreichen war. Für Empfänger von Alters- und Waisenrenten wird im Falle eines Bedürfnisses die gemeindliche Kriegswohlfahrtspflege eintreten können.

Was die Aufbringung der Kosten für die Zulage betrifft, so ist bemängelt worden, daß sie nicht allein vom Reiche getragen werden, sondern auf die Versicherungsträger abgewälzt seien. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Finanzlage des Reiches es nicht gestattet, für einen Bruchteil der Bevölkerung hohe Lasten zu übernehmen. In der Sitzung des Reichstags vom 11. Oktober 1917 hat ein Vertreter der Reichsfinanzverwaltung darauf hingewiesen, daß allein die vom Reichstage in seiner letzten Tagung geforderten Fürsorgemaßnahmen einen jährlichen Aufwand von mehr als zwei Milliarden Mark erfordern würden. Es ist aber auch nicht richtig, daß das Reich die Aufwendungen für die Zulage auf die Versicherungsträger abwälzt. Das Reich stellt vielmehr die erforderlichen Mittel zinslos zur Verfügung und erhält seine Auslagen in Zehnteln zurück; es hat also einen nicht unbeträchtlichen Zinsverlust. Nimmt man den Zinsfuß, zu dem das Reich die Mittel für die Vorschußzahlungen der Post aufzubringen hat, nur zu fünf vom Hundert an, so verliert das Reich bis zur Rückzahlung des letzten Zehntels rund 25 Millionen Mark, beteiligt sich also an den Aufwendungen für die Invalidenversicherung außer den 100 Millionen Mark für den Reichszuschuß mit einem recht erheblichen Betrage.

Erzagsprüche der Armenverbände aus der Invalidenversicherung.

Nach § 1531 und 1506 ff. der Reichsversicherungsordnung kann eine Gemeinde oder Armenverband, welche nach gesetzlicher Pflicht einen Invaliden (Kranken-) Rentner unterstützt, Anspruch auf die Invaliden- (Kranken-) Rente bis zum halben Betrage der Rente erheben. Wird dem Invaliden-

rentner auf Kosten der Gemeinde in einem Krankenhause oder Pflegeanstalt vollständiger Unterhalt gewährt und ist die Verpflegung voraussichtlich eine dauernde oder ist Rentenempfänger doch für lange Zeit vollständig aus seinen bisherigen Lebensverhältnissen und seiner Erwerbsstellung herausgerissen, so hat der Armenverband Anspruch auf die ganze Rente. Eine bloße Verpflegung für kürzere Zeit genügt jedoch nicht den Ersatzanspruch für die ganze Rente zu begründen. Vollständiger Unterhalt ist nur dann als gewährt anzusehen, wenn der Unterbrachte in der Anstalt wirklich mit allen Lebensbedürfnissen versorgt ist. Die bloße Unterbringung im Krankenhause wird dafür durchweg nicht als ausreichend angesehen, weil die Heilanstaltsbehandlung sich meist auf die Gewährung von Wohnung, Kost und Heilbehandlung beschränkt, während eine Fürsorge für andere Lebensbedürfnisse z. B. Kleidung, Wäsche, nicht stattfindet. Verpflegung in Kreispflegeanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Invalidenhäuser, Altersheimen und dergl. berechtigt zum Anspruch der ganzen Rente. Wird dagegen voller Unterhalt in einer Familie gewährt, so kann nur die halbe Rente beansprucht werden.

Folgende Punkte sind bei der Rentenüberweisung zu beachten:

1. Die Rentenüberweisung kann nur für die Zeit erfolgen, für welche die Ansprüche auf Rente und auf Armenunterstützung zeitlich zusammenfallen. Wird z. B. ein Invalidenrentner für die Zeit vom 10. 10. 17. bis 15. 1. 18. unterstützt, so kann nur die Hälfte der Invalidenrente beansprucht werden, die auf die Zeit vom 10. 10. 17. bis 15. 1. 18. entfällt.

2. Nur wenn die Gemeinde als Trägerin der Armenpflegelast gesetzlich zur Unterstützung verpflichtet ist, ist sie ersatzberechtigt, nicht auch dann, wenn die Leistung auf Grund anderweiter Verpflichtung z. B. auf Grund von Gastpflicht, erfolgt.

3. Ferner muß der Unterstützte hilfsbedürftig sein und Identität der Person vorliegen.

Bei den Begriffen „Hilfsbedürftigkeit“ und „Armenunterstützung“ ist von der Armengesetzgebung auszugehen und insolgedessen der nach dieser geltende Grundsatz der armenrechtlichen Familieneinheit ebenfalls zur Anwendung zu bringen. Ein Ersatz besteht also auch wegen mittelbarer Armenunterstützung. Erhält z. B. eine Familie wegen Krankheit der Ehefrau Unterstützung, so gilt als unterstützt nur der Ehemann. In einem solchen Falle kann also der Armentrat aus der Rente der Ehefrau

keine Unterstützung erhalten, da als unterstützt der Ehemann gilt, während rentenbezugsberechtigt die Ehefrau ist. Ähnlich verhält es sich bei Waisenrente. Erhält eine Witwe für ihre Kinder Armenunterstützung, so gilt nach § 19 Absatz 1 R.-V.-G. als unterstützt die Witwe, während die Waisenrente den Kindern zusteht. In solchen Fällen kann der Armenverband wohl Ersatzanspruch aus der Wittwen- oder Invalidenrente der Witwe, nicht aber aus der Waisenrente der Kinder erhalten, das gleiche gilt, wenn die Kinder in einer Anstalt verpflegt werden. Ist die Mutter der Waisen jedoch gestorben, so gelten die Waisen als selbst unterstützt und der Ersatzanspruch aus der Waisenrente ist begründet.

4. Der Rentenberechtigte muß sich mit der Uebertragung der Rente einverstanden erklärt haben. Tut er dies nicht, so kann er durch eine Entscheidung des Versicherungsamtes zur Ueberweisung gezwungen werden. Gegen diese Entscheidung ist Berufung am Gr. Oberversicherungsamt zulässig.

5. Der Ersatz ist dann ausgeschlossen, wenn er nicht spätestens 6 Monate nach Ablauf der Unterstützung bei der Landesversicherungsanstalt geltend gemacht wird.

Während nun Ersatzansprüche der Armenträte an Krankenkassen u. Berufsgenossenschaften Gleichartigkeit der Leistungen voraussetzt, kann aus den Renten, die auf Grund der Invalidenversicherung bewilligt sind, für jede Unterstützung Ersatz beansprucht werden; die Einheit des Leistungsgrundes ist nicht Voraussetzung des Ersatzanspruches.

Der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband hat ein Vorrecht vor dem endgültig unterstützungspflichtigen.

Der Ueberweisungsantrag muß Zeit, Dauer, Art und Betrag der geleisteten Unterstützung und außerdem die Zustimmungserklärung des Rentenberechtigten enthalten und kann der Landesversicherungsanstalt direkt oder durch Vermittelung Gr. Bezirksamts eingereicht werden.

Zu erwähnen ist noch, daß nur einem gesetzlich begründeten Ersatzanspruch Folge gegeben werden kann. Selbst dann, wenn sich der Unterstützte mit der Ueberweisung von einem gesetzlich nicht begründeten Ersatzanspruch einverstanden erklärt hat, darf einem solchen Antrag keine Folge gegeben werden, da § 119 Absatz 1 Ziffer 3 R.-V.-D. die Uebertragung von Rentenansprüchen wegen Forderungen der nach § 1531 R.-V.-D. ersatzberechtigten Armenverbände nur in Höhe der gesetzlichen Ersatzansprüche zuläßt.

Ein Anspruch auf Erjaz von Beerdigungskosten aus der Rente ist nicht gegeben. Es würde nur ein Anspruch auf halbe Rente für den Begräbnisitag bestehen, dieser Betrag ist aber so gering, daß er die mit der Geltendmachung des Erjazanspruches verbundenen Weiterungen und Kosten nicht rechtfertigt.

6. Sonstiges.

Mannheim. Dem Bürgerausschuß ist eine Vorlage des Stadtrats über die Einführung einer Unstbarkeitssteuer zugegangen. Als steuerpflichtig sollen alle öffentlichen Vergügungen gelten. Feste, öffentliche Aufführungen jeder Art, ferner sportliche Veranstaltungen gegen Eintrittsgeld, alle öffentlich aufgestellten Automaten, gemeinschaftliche Gelage, Tanzbelustigungen. Theater Vorstellungen sind stets steuerpflichtig; Wettspiele dann, wenn Zuschauer gegen Entgelt zugelassen werden. Veranstaltungen, die von Schülern oder für Schüler der im Stadtbezirk befindlichen Unterrichtsanstalten geboten werden, sind steuerfrei. Konzerte, die der Volksbildung dienen sind steuerfrei. Die Kartensteuer beträgt: bei einem Eintrittsgeld von 50 Pfennig oder weniger 5 Pfennig, bei höherem Eintrittsgeld für je angefangene 50 Pfennig 5 Pfennig. Wenn keine Eintrittskarten verkauft werden, wird eine Pauschgebühr erhoben.

Singen. Die Mitglieder des Bürgerausschusses wurden am 18. Januar zu einer Sitzung ins Zentralhotel eingeladen. Der erste Punkt der Tagesordnung betraf die Mittelstandshilfe, für die bereits im Voranschlag 1916 und 1917 15000 bzw. 10000 Mark und zwar zur Bildung eines Fonds, vorgesehen waren. Der Gemeinderat beantragt nunmehr, einen aus Anlehensmitteln zu bestreitenden, Aufwand von 70 000 Mark für Zwecke der Mittelstandshilfe zu verwenden. Dieser Aufwand würde den Kriegsschulden beizuschlagen sein. Der zweite Punkt der Tagesordnung betrifft die Jahresvergütung der Gemeinderäte, die bisher 150 Mark betrug. Diese Summe soll mit Wirkung vom 1. Januar an auf 300 Mark erhöht werden. Ebenso sollen die Gehühren der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten bei auswärtigen Geschäften erhöht werden, und zwar bei den Gemeindebeamten von 8 auf 12 Mark und für Bedienstete von 3 auf 6 Mark. Auch für die Uebernachtungsgebühren, sowie für Entschädigung für sogen. einheimische Dienstgeschäfte ist eine Erhöhung vorgesehen und zwar soll die Gesamtneu-

regelung rückwirkende Kraft bis zum 1. Juli 1917 erhalten.

Die umlagepflichtigen Steuerwerte haben sich in Singen von rund 28 Millionen Mark im Jahre 1917 auf rund 126 Millionen Mark im Jahre 1918 erhöht. Seit 1908 sind diese Steuerwerte von 43 auf 126 also um 83 Millionen Mark in die Höhe gegangen.

Königsheim. Die aus der Schule zu entlassenden Kinder erhalten hier an Ostern d. J. zur Erinnerung an den Schulbesuch einen guten Obstbaum, den sie selbst pflegen sollen. Ein guter Vortrag eines Obstbaumpflegerers wird die Uebergabe begleiten. (Dieses Beispiel dürfte sich zur Nachahmung empfehlen).

Walldürn. Es freut uns, den Lesern dieses Blattes mitteilen zu können, daß Herr Stadtrechner Leiblein, welcher seinerzeit unter dem Verdacht, die aus der Stadtkasse verschwundenen 20 000 Mark entwendet zu haben, verhaftet worden, nun aus der Unterjuchungshaft entlassen worden ist, da sich keinerlei Beweise für seine Schuld ergeben haben.

Ernährungsminister v. Waldow über die Lage.

Bei der Eröffnung des Lehrganges über Ernährungsfragen der im Abgeordnetenhaus vor 700 Teilnehmern der verschiedenen Berufskreise aus allen Teilen Preußens stattfand, hielt der preußische Staatskommissar, Staatsminister von Waldow folgende bemerkenswerte Ansprache:

„An der Schwelle des neuen Jahres begrüße ich Sie mit herzlichem Segenswunsch. Mit neuem Mut und gestärkter Zuversicht sehen wir den großen Entscheidungen entgegen, die es uns bringen wird. Dank der wunderbaren Leistungen unserer Heerführer und der gesamten Wehrmacht ist noch in keinem Zeitpunkt des gewaltigen Krieges, in dem das deutsche Volk um seine Existenz und Zukunft ringt, unsere Lage günstiger gewesen als gegenwärtig. Im Osten ist nach gewaltigen Erfolgen eine Waffenruhe erkämpft, unter deren Auswirkung die Morgenröte des Friedens aufdämmert, im Süden ist der welsche Feind durch glänzende Siege unserer Waffen schwer bedrängt, im Westen ist unsere Heeresmacht nach siegreicher Durchkämpfung der gewaltigen Abwehrschlachten zu neuen Schlägen gerüstet und auf dem Weltmeer ist der Feind durch unsere Unterseeboote in seinem Lebensnerv getroffen! Im Innern ist das gesamte Volk — Mann und Weib — in rastloser Arbeit, die Hände regend, Rüstzeug für unsere Kämpfer, das tägliche

Brot für die Volksgenossen zu schaffen und unsere Kriegs- und Volkswirtschaft aufrecht zu erhalten. Dieses Gesamtbild des in unerschüttertem deutschen Heldentum kämpfenden, arbeitenden deutschen Heeres und Volkes läßt uns mit Vertrauen auf das kommende Jahr und die Aufgaben, die es uns stellt, blicken. Noch ist das Werk der Waffen nicht zu Ende. Alles deutet darauf hin, daß ein großer Schlußkampf bevorsteht, in dem es gilt, alle Kräfte noch einmal mit stählernem Willen zusammenzufassen. Daß dieser Wille in unseren Heerführern und Truppen auch im vierten Kriegsjahre lebt, davon zeugen ihre unerreichten Taten.

„Diesen Willen auch im Innern lebendig zu erhalten, ist die große vaterländische Aufgabe, in deren Dienst Sie, meine verehrten Damen und Herren, sich stellen wollen. Sie wissen welchen wichtigen Teil unserer inneren Rüstung unsere Kriegsernährungswirtschaft bildet, daß sie erfolgreich nur durchgeführt werden kann, wenn sie von der pflichtbewußten willigen Mitarbeit der Bevölkerung getragen wird.“

„Wenn der Verbraucher die durch unsere Lage gebotenen Einschränkungen ertragen soll, die er in so bewunderungswürdiger Weise bisher betätigte, wenn der Landmann allen seinen bisherigen Wirtschaftsgrundsätzen zuwider seine gesamten Vorräte — auch diejenigen, mit denen er bisher sein Vieh gefüttert hat —, abliefern und trotzdem nicht müde werden soll, seine Erzeugung aufrechtzuerhalten, so ist eine weitgehende Aufklärung aller dieser Kreise der Bevölkerung über unsere Ernährungslage, über die Zusammenhänge unserer Kriegswirtschaft, über die Gründe der ergangenen Anordnungen und Notwendigkeiten ihrer Befolgung gar nicht zu entbehren, um zum siegreichen Durchhalten den notwendigen Willen zu erhalten. Das System unserer Kriegswirtschaft ist neuerdings angeichts der in der Öffentlichkeit hervorgetretenen üblen Begleiterscheinungen einer scharfen Kritik unterzogen worden. Daß diese Uebelstände bekämpft werden müssen, ist ebenso notwendig wie die Beseitigung der Ursachen, aus denen sie emporgewachsen sind. Die Maßnahmen, welche dies Ziel im Auge haben, sind getroffen. Ein näherer Aufschluß darüber wird Ihnen im Rahmen eines Lehrganges zu teil werden. Die Aufhebung der öffentlichen Bewirtschaftung der wichtigsten Nahrungsmittel aber würden auch die grundsätzlichen Gegner dieses Systems zur Zeit kaum verantworten wollen; denn die Folgen davon wären unübersehbar. Ein großer Teil unseres Volkes, und zwar gerade der minderbemittelte, würde unverjorgt bleiben. Ange-

sichts der zunehmenden Knappheit der Weltvorräte hat sich auch eine Reihe von neutralen Staaten zur Einführung der öffentlichen Bewirtschaftung nach dem deutschen System entschlossen, und unsere Feinde die auszuhungern gedachten, sehen sich genötigt, dem zu folgen.

„Der Lehrgang, meine Damen und Herren, für den Sie sich hier versammelt haben, soll Ihnen nähere Einblicke in die Organisation und Durchführung unserer Ernährungswirtschaft und damit das nötige Rüstzeug zu der Aufklärungsarbeit geben, an der Sie in dankenswerter Weise mitarbeiten wollen. Ich hoffe, daß Sie daraus die Ueberzeugung gewinnen werden, daß das Kriegsernährungsamt sich seiner schweren Verantwortung voll bewußt ist. Für mich und meine Mitarbeiter besteht die Sorge für das öffentliche Wohl, die Sorge: „Wie sichern wir in diesen schweren Zeiten die Ernährung des deutschen Volkes.“ Sie ist der alleinige Leitstern aller Maßnahmen.

„Wenn Sie nun hinausgehen und Ihre Aufklärungsarbeit in die weitesten Kreise der Bevölkerung tragen, so schaffen Sie der Ueberzeugung Bahn, daß es jetzt gilt, alle Kräfte und Nerven zu spannen, daß alles teure Blut umsonst vergossen wäre, wenn wir jetzt vor dem siegreichen Ende in der Standhaftigkeit und dem Opferwillen nachlassen würden! Und noch eins! Helfen Sie uns, die unselige Entfremdung zwischen Stadt und Land und zwischen Verbraucher und Erzeuger, die wie ein fressendes Uebel an der Einigkeit des Volkes zehrt, heilen. Zeigen Sie dem Landmann die Bedrängnis der Großstadt und der Industriebevölkerung und daß von seiner willigen Pflichterfüllung die Erhaltung der Schlagfertigkeit des Heeres und damit der Sieg abhängt.

„Weisen Sie die Städter darauf hin, unter welchen Mühsalen und Erschwerungen der Landmann und die Landfrau ringt, um das tägliche Brot zu schaffen und was unser Volk der Tatkraft der Landwirtschaft verdankt — das ganze Volk in Stadt und Land muß zusammenstehen, eine Bevölkerungsklasse die andere verstehen und ihre Leistungen für das gemeinsame Ganze würdigend und die Not eines Gliedes als gemeinsame auf dem Herzen tragend — wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern, in keiner Not uns trennen und Gefahr. In diesem Geiste wollen Sie Ihre Arbeit tun. Dann werden Sie sich den Dank des deutschen Volkes und des Vaterlandes verdienen! Gott, der uns bisher wunderbar durchgeholfen hat, wird unsere gerechte Sache auch zu einem guten Ende führen. Nun wollen Sie sich erhe-

ben und mit mir einstimmen in den Ruf: „Unser Kaiser, das deutsche Volk und das Vaterland hoch!“

Welche Steuern muß ich während der Dienstzeit zahlen?

1. Das Militäreinkommen und die Staatssteuer.

Zunächst ist für den Kriegsteilnehmer wichtig zu wissen, daß von der Besteuerung ausgeschlossen und daher bei Berechnung der Staatseinkommensteuer stets außer Ansatz zu lassen ist das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine, ebenso der zum Dienste einberufenen Landsturmpflichtigen und zwar solange sie zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teil des Heeres oder der Marine gehören.

Diese Bestimmung tritt in Kraft mit dem Tage des Eintritt in das Heer.

2. Das Zivileinkommen und die Staatssteuer.

Die Besteuerung des Zivileinkommens der Kriegsteilnehmer erfährt in den meisten deutschen Bundesstaaten insofern eine Aenderung, als für sie die Grenze des steuerfreien Einkommens erheblich erweitert ist. Im Frieden und auch jetzt bei Nichtkriegsteilnehmern bleibt ein Einkommen steuerfrei, das eine in den Bundesstaaten zwischen 300 und 900 Mark schwankende Höhe (Existenzminimum) nicht überschreitet. Für die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlobtenstandes, solange sie sich im Kriegsdienst befinden, bleibt ein erheblich höheres Einkommen von der nach dem Einkommensteuergesetz veranlagte Steuer befreit. Nach einer Rundfrage, die von der Zentralstelle der Lazarettberatung des Roten Kreuzes Frankfurt veranstaltet wurde, bestehen für die Steuerpflicht der Kriegsteilnehmer in den deutschen Bundesstaaten folgende Bestimmungen:

Es bleiben steuerfrei (oder es bleibt die veranlagte Steuer unerhoben) in Mecklenburg, Sachsen-Altenburg und Schaumburg-Lippe Einkommen bis 1500 Mark, in Schwarzburg-Sondershausen bis 2000 Mark, in Reuß j. Linie bis 2400 Mark, in Hessen bis 2600 Mark, in Preußen, Sachsen-Weimar, Anhalt, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Lippe-Deimold und Lüneburg bis 3000 Mark, in Württemberg bis 3200 Mark, in Oldenburg bis 3600 Mark. In Reuß ältere Linie ist steuerfrei bei unverheirateten ein Einkommen bis 1200 Mark, bei kinderlos Verheirateten bis 2000 Mark, bei Verheirateten mit 2 Kindern bis

2400 Mark, mit 4 Kindern 2700 Mark, mit mehr Kindern bis 3000 Mark, wobei jedoch bei Unteroffizieren ohne Portepee um 200 Mark geringere Sätze gelten und Unteroffiziere mit Portepee Befreiung nicht zusteht (dabei ist jedoch Voraussetzung, daß der Kriegsteilnehmer nicht über 40 000 Mark Vermögen hat. In Sachsen-Gotha ist ein Einkommen von Kriegsteilnehmern bis 1800 Mark steuerfrei, doch sollen auch die Steuern von Kriegsteilnehmern mit Einkommen über 1800 Mark auf Antrag gestundet werden. Auch in Anhalt hat die Finanzdirektion die Ermächtigung, während des laufenden Steuerjahres zur Vermeidung unbilliger Härten veranlagte Steuern zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

Keine Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der Steuer von Kriegsteilnehmern kennen Bayern, Sachsen, Baden, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck, so daß hier der Kriegsteilnehmer, abgesehen von seinem Militäreinkommen, keine Steuerbefreiung genießt. In Elsaß-Lothringen, das anstelle der Einkommensteuern Ertragssteuern (Kapitalrenten-, Lohn- und Befoldungs-, Gewerbe-, Gebäude- und Grundsteuern) hat, bestehen keine Steuerbefreiungen für Kriegsteilnehmer; es wird aber bei Zahlungsschwierigkeiten für veranlagte Steuern, Stundung gewährt, doch ist, um unnötige Beitreibungsmassnahmen zu vermeiden, zu empfehlen, daß die Stundung bei der zuständigen Kasse oder bei der Direktion der direkten Steuern in Straßburg beantragt wird. In Hamburg und Bremen, wo Ausnahmebestimmungen gleichfalls nicht bestehen hat die Steuerdeputation das Recht auf Antrag in besonderen Fällen aus Billigkeitsgründen die Einkommensteuer von Militärpersonen zu erlassen oder zu ermäßigen.

3. Die Gemeindesteuer.

Von der Gemeindesteuer ist jeder befreit, der den Wohnsitz (Wohnung) in der Gemeinde aufgegeben hat. Wessen Familie jedoch den Wohnsitz beibehalten hat, ist an sich steuerpflichtig; ebenso hat, wer Grundbesitz oder einen Gewerbebetrieb in einer Gemeinde hat, dafür Grund- oder Gewerbesteuer zu zahlen.

Im übrigen gilt in einigen deutschen Staaten für das Einkommen der Kriegsteilnehmer hinsichtlich der Gemeindesteuer das gleiche wie hinsichtlich der Staatssteuer. So ist auch hier das Militäreinkommen steuerfrei und es tritt auch hier bei der gleichen Stufe Steuerbefreiung ein in Württemberg, Hessen, Anhalt und Schaumburg-Lippe. (Lüneburg kennt keine Gemeindesteuer.)

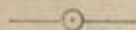
Bremen und Elsaß-Lothringen haben die glei-

den Bestimmungen hinsichtlich beider Steuern, Bremen gegebenenfalls Erlaß oder Ermäßigung, Elsaß-Lothringen Stundung. Baden, Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck kennen auch hinsichtlich der Gemeindesteuer keine Befreiung. (Baden nur für in Baden garnisonierende Offiziere.) Für Bayern und Schwarzburg-Rudolstadt gilt etwa das Gleiche für die Gemeindesteuer wie für die Staatssteuer; es gibt keine Ausnahmebestimmung für Kriegsteilnehmer. Auch im Königreich Sachsen gibt es, abgesehen von gewissen Steuerbefreiungen für Militärpersonen des Friedensstandes eine Steuerbefreiung nicht. Hamburg kennt im Stadtgebiet keine Gemeindesteuer, in den Landgebieten wird diese dagegen erhoben.

In anderen Staaten, so in Preußen, Mecklenburg, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Lippe-Deimold, Neuß ältere Linie, Neuß jüngere Linie, Schwarzburg-Sondershausen u. Waldeck ist die Regelung der Frage hinsichtlich der Steuerbefreiung bei Gemeindesteuern der jeweiligen Gemeinde überlassen, der der Steuerpflichtige angehört. In der Regel werden wohl die kapitalkräftigeren Gemeinden von der Erhebung der Steuern in gleichem Maße absehen, wie der Staat.

In Sachsen-Meiningen ist das Einkommen gemeindeumlagefrei, soweit es eine Höhe von 900 Mark nicht mehr erreicht.

Die Kirchensteuer, die sich nach der Staatssteuer richtet wird vielfach erhoben, auch wo die Staatssteuer unerhoben bleibt.



Ein Wort zur nächsten Kriegsanleihe.

Welche Antwort gibt das deutsche Volk mit seiner Regierung bei der achten Kriegsanleihe auf die jüngsten Kriegshehreden der Volksbetrüger Wilson, Lloyd George und Clemenceau?

Ich denke, weil doch das Wort „Demokratie“ das gegenwärtig am meisten mißbräuchlich angewandte Wort ist, das deutsche Volk gibt jetzt einmal eine echt demokratische, deutschtreue Antwort, um unsere westlichen Feinde zum völkerbefreienden Frieden zu zwingen.

Jeder Deutsche, vom ärmsten bis zum reichsten, beteiligt sich an der Kriegsanleihe nach Kräften. Um dies zu ermöglichen, müssen wieder Sammelzeichnungen von Darlehensklassen und Banken möglich sein, und zwar in folgender Weise:

1. Vermögenslose zeichnen:

- a) bei Einkommen bis 2500 M. 20 M.
- b) bei Einkommen über 2500—4000 M. 40 M.
- c) bei Einkommen über 4000 M. 50 M.

2. Wer Vermögen besitzt, muß mindestens 4 Prozent seines Vermögens zeichnen. Maßgebend über die Höhe des Einkommens oder des Vermögens ist der Steuerzettel für 1918 (in Baden z. B. Vermögenssteuerkapital). Jeder derartige Zeichner erhält vom Reiche eine etwas künstlerisch ausgestattete

Anerkennungsbescheinigung,

daß er seiner vaterländischen Pflicht im Zeichnen der achten Kriegsanleihe genügt und hiermit das Recht der Beteiligung an der Dankeslotterie.

Friedenslotterie zur achten Kriegsanleihe

des Reiches erlangt hat. Der Dank des Reiches an seine Zeichner für ihre treue, vaterländische Gesinnung soll also in der vom Reichstag zu genehmigenden

Dankbarkeits- und Friedenslotterie

für dieselben zum Ausdruck kommen.

Da sich sicher 20 Millionen Deutsche an der Zeichnung beteiligen, sollten 20 Millionen Mark Gewinne sich reichlich verteilen, empfiehlt es sich, festzusetzen:

200 Gew. zu je 10 000 M.	2 Mill. M.
400 Gew. zu je 5 000 M.	2 Mill. M.
500 Gew. zu je 4 000 M.	2 Mill. M.
1000 Gew. zu je 3 000 M.	3 Mill. M.
2000 Gew. zu je 2 000 M.	4 Mill. M.
7000 Gew. zu je 1 000 M.	7 Mill. M.
11100 Gewinne	20 Mill. M.

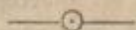
Jedes durch die Anerkennungsbescheinigung zur Darstellung kommende Los, das der Zeichner unentgeltlich erhält, hat gleichen Wert für jeden Zeichner.

Trotzdem solcher nur ein Darlehen gibt, also nichts opfert, erlangt er durch seinen vaterländischen Sinn die Anwartschaft auf einen Gewinn, und wer einen solchen nicht erhält, ist durch die Anerkennungsbescheinigung im Besitze einer Ehrenurkunde, die in der Familie als Andenken an die große Zeit verwahrt werden soll und als Ausweis dient, daß Inhaber nach Kräften zu Deutschlands Sieg und Frieden beigetragen hat.

Sache der Presse ist es, diesen Plan in der Öffentlichkeit zu fördern, damit Regierung und Reichstag rechtzeitig dazu Stellung nehmen können.

Um unentgeltlichen Nachdruck in anderen Blättern wird gebeten.

Th. Schlegel, Ratschreiber in Wieblingen.



Täuschende Anpreisungen von Nahrungs- und Genußmitteln.

Die deutsche Wissenschaft hat es verstanden, für die meisten Gegenstände, auf deren Einfuhr wir angewiesen sind, Ersatzstoffe zu schaffen, die aus einheimischen Erzeugnissen hergestellt werden können. Erst nach dem Kriege wird man einmal in vollem Umfang ermessen können, welche ungeheure Arbeit auf diesem Gebiete geleistet worden ist.

Naturgemäß mußte aber dieses Bestreben, uns durch Gewinnung von Ersatzstoffen von der Einfuhr unabhängig zu machen, zu Auswüchsen führen. Auf die Not der Zeit bauend, die den Bezug einzelner Lebensmittel teils ins fast Unererschwingliche verteuerte, teils ihre Herstellung überhaupt verbot, haben findige Köpfe den Markt überschwemmt mit der Anpreisung billiger Ersatzmittel. Man brauchte nur eine Wanderung durch eine Geschäftsstraße anzutreten, um eine unerhörliche Fülle von Ersatzstoffen für fast alle wichtigen Lebensmittel kennen zu lernen. Welch verschwenderischer Vorrat von Eierersatzmitteln, von Butter- und Fettersatz wurde uns zum Beispiel angeboten, von Punsch und Schlagjahne in der Tüte, Brotaustrich, Grogwürfeln und ähnlichen Leckerbissen gar nicht zu reden!

Gewiß waren viele dieser Ersatzmittel durchaus brauchbar und hielten das, was sie ihrer Bezeichnung nach versprochen. Aber eine Anzahl von ihnen war andererseits minderwertige, für die menschliche Ernährung so gut wie unbrauchbare Ware. Kein Wunder, daß das getäuschte Publikum in Erbitterung und Empörung hier nach dem Strafrichter rief, damit er solch gewissenloser Gewinnier ein Ziel setze!

Der Strafrichter hätte indessen nach dem bestehenden Rechte hier in den meisten Fällen versagen müssen. Ein Betrug im Sinne des Strafgesetzbuches würde sich wohl nur selten einwandfrei haben nachweisen lassen, Nahrungsmittelfälschung lag aber überhaupt nicht vor. Von Nahrungsmittelfälschung kann man nur dann sprechen, wenn jemand ein bestimmtes in den Verkehr eingeführtes Nahrungsmittel durch unerlaubte Nachschaffung verschlechtert. Nahrungsmittelfälschung ist es bekanntlich zum Beispiel, wenn man einer Wurst Hundefleisch oder einer Milch Wasser beifügt.

Wer aber etwa ein „vollwertiges Eierersatzmittel“ in den Handel bringt, der verfälscht nicht ein Ei. Denn er behauptet ja gar nicht, Eier zu liefern, sondern bietet ausdrücklich ein Ersatzmittel für Eier an. Wegen Nahrungsmittelfälschung kann er also nicht verfolgt werden. Und doch entspricht es dem

natürlichen Rechtsgefühl, das Publikum hier zu schützen, falls das Ersatzmittel völlig wertlos ist. Hier setzt die Bundesratsbekanntmachung vom 26. Juni 1916 ein, indem sie allgemein bestimmt:

Wer Nahrungs- oder Genußmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung oder Angabe anbietet, feilhält, verkauft oder sonstwie in den Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

In Zukunft — die Verordnung ist am 3. Juli 1916 in Kraft getreten — dürfen also Ersatzmittel immer noch hergestellt werden, aber der Fabrikant muß vorsichtig sein bei ihrer Anpreisung. Er darf bei der Kellame keine Angaben über die Beschaffenheit, den Nährwert, die Wirkung des Mittels machen, die geeignet sind, den Käufer zu täuschen und ihm Eigenschaften der Ware vorzuspiegeln, die sie tatsächlich nicht hat. Wer also zum Beispiel ein Eierersatzmittel auf den Markt bringt, darf nicht angeben: „vollwertiger Eiersatz oder „gleicher Nährwert wie Pühnerrei“ oder ähnliche den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende Bezeichnungen. Man konnte sehr häufig die Wahrnehmung machen, daß die der Ware beigefügten Angaben, ohne direkt unwahr zu sein, so geschickt gefaßt waren, daß der Käufer sich über den Wert des Präparates einfach eine übertriebene Vorstellung machen mußte. Diese Fälle will die neue Verordnung besonders treffen.

Allerdings darf man sich keiner Täuschung darüber hingeben, daß es außerordentlich schwer sein wird, in Zukunft die Grenze zwischen erlaubter und zur Täuschung geeigneter Anpreisung zu ziehen. Man nehme an, ein Fabrikant bringe eine Ware in den Handel, die als Verpackungsschrift lediglich die Worte „Eiersatz Goldgelb“ trägt und deren Eigenschaft nur darin besteht, den Speisen eine schöne gelbe Farbe zu geben. Liegt hier schon eine zur Täuschung geeignete Angabe insofern vor, als mit dem Worte „Eiersatzmittel“ bei dem Käufer die Vorstellung erweckt wird, es handle sich um einen in jeder Beziehung, also auch hinsichtlich des Nährwertes, brauchbaren Ersatz für Ei? Muß also in einem solchen Falle der Fabrikant der Aufschrift der Verpackung einen einschränkenden Zusatz geben, etwa so, daß er beifügt: „Verleiht schönste Eifarbe.“

Ich möchte im Zweifel vorerst annehmen, daß der Fabrikant vorsichtiger handeln wird, derartige einschränkende Zusätze beizufügen. Es bleibt abzuwarten, welche Stellung die Gerichte einnehmen werden, für die die Abgrenzung zwischen Erlaubt und zur Täuschung geeignet häufig eine harte Aufgabe

sein wird. Im Grund ist aber die Verordnung zweifellos zu begrüßen; denn sie räumt mit manchem unsauberem Gewerbe auf und beseitigt viel Unzufriedenheit und Entrüstung, die insbesondere dadurch entstanden ist, daß sich Liebesgaben sendungen ins Feld häufig die gänzliche Wertlosigkeit solcher, während des Krieges aufgetauchter Präparate ergab und so der Kriegsteilnehmer, dem treue Objsorge ein Zeichen liebevollen Gedankens senden wollte, ein Opfer der Profitgier wurde. (Dr. H. L.)

7. Bad. Landgemeindenverband.

Ausschuß-Beschlüsse.

Mit Rücksicht auf die sich stets mehrende Arbeitslast der Bürgermeister, welche im letzten Herbst durch die Erntebestandsaufnahmen noch wesentlich erhöht wurde und in Anbetracht der Schwierigkeiten im Reiseverkehr haben wir die letzte Herbstauschuhführung ausfallen lassen und einige Angelegenheiten, deren Erledigung wünschenswert erschien, durch Einholung schriftlicher Meinungsäußerung der Ausschußmitglieder im Umlaufverfahren behandelt.

Es sind dies folgende:

1. Da im Jahr 1917 die Dienstzeit sämtlicher Ausschußmitglieder abgelaufen war und 2 derselben schon seit längerer Zeit ganz ausgeschieden sind, wollten wir den ganzen Ausschuß neu wählen und baten den Ausschuß um die Ermächtigung hierzu nach einem von uns vorgeschlagenen, von dem seitherigen abweichenden Wahlmodus. Für diesen Antrag stimmten 4 Mitglieder, während die anderen 5 die Wahlen bis nach dem Kriegsende verschoben wissen wollten.

2. Die Bezüge der drei Kassensührer des Verbandes (Verbandskasse selbst, Feuerversicherung und Erholungsheim) sind je nach der Höhe der Einnahmen wandelbar, auch nicht für alle drei nach gleichen Grundsätzen geregelt; es wurde daher eine solche gleichmäßige Regelung vorgenommen und darnach unter Zugrundelegung des Rechnungsdurchschnitts der letzten 3 Jahre eine Fixierung der Bezüge der drei Kassensührer beschlossen, welche die Zustimmung sämtlicher Ausschußmitglieder erhielt.

3. Sowohl bezüglich der Feuerversicherung als auch bezüglich des Verbandes selbst machte sich in der Praxis schon seit längerer Zeit die Notwendigkeit der Aenderung einiger statutarischer Bestimmungen fühlbar. Diese Aenderungen wurden schon in einer im Herbst 1916 abgehaltenen Sitzung erörtert und gut geheißt aber noch nicht genau formuliert, da ja im Jahr 1917 doch keine Mitgliederversammlung

stattand, welche die Genehmigung dazu zuerteilen gehabt hätte

Inzwischen hat auch der Vorsitzende des Verbandes noch einige Aenderungen für wünschenswert erklärt, weshalb nun alle diese bereits beschlossenen wie auch die neuerdings gewünschten Aenderungen genau formuliert und den Ausschußmitgliedern zur Erklärung bezw. Zustimmung mitgeteilt wurden, welche denn auch einstimmig erfolgte.

Da diese Statutenänderungen der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen, so werden solche demnächst mit den etwa notwendigen Erläuterungen zur Kenntnis der Verbandsgemeinden gebracht werden, damit dieselbe bis zur nächsten Mitgliederversammlung Stellung dazu nehmen und ihren Bezirksvorstand über seine Abstimmung instruieren können.

Diese Bekanntgabe wird in einer besonderen Beilage zu dieser Zeitschrift erfolgen, da der Raum im Blatt selbst den uns zustehenden Umfang übersteigen würde und der Gegenstand selbst auch nur die Verbandsgemeinden berührt und für die anderen Leser der Zeitschrift kein Interesse bietet.

Verbandsentwicklung.

Dem Verband sind weiter beigetreten:
 Ukenfeld, Amt Schönau,
 Heinstetten, Amt Neßktrch,
 Klengen, Amt Billingen,
 Ruffig, Amt Wertheim.

Feuerversicherung.

Stand nach der letzten Veröffentlichung in Nr. 1 dieser Zeitschrift	5670450 M
Zugang:	
Obermünstertal	8000 M
Neuerzhaujen	7300 M
Kirnbach	12800 M
Zusammen	5698550 M

8. Rechnerverband.

Diejenigen Bezirksvereine, welche mit den Beiträgen per 1917 noch im Rückstande sind, wollen dieselben alsbald an Herrn Verbandskassier, Stadtrechner Koch in Weinheim einsenden.

Der Vorstand.

Bezirksverein Säckingen. Gleich zu Beginn des neuen Jahres ist in Kleinlausenburg Stadtrechner Bueb nach kurzer Krankheit, 65 Jahre alt, verschie-

den. Mit ihm hat der Bezirksverein seinen Vorstand von der Gründung an verloren. Die zahlreiche Anteilnahme des weit über seine Heimatgemeinde hinaus bekannten und geschätzten Mannes fand auch bei der Leichenfeier ihren Ausdruck durch mehrfache Nachrufe und Kranzniederlegung von Stadt, Vereinen und vor allen des Rechnerbezirksvereins, der seines Führers stets in Dankbarkeit und Treue gedenken wird.

Postcheckverkehr betr. Die Propaganda des Verbandes für Einführung von Postcheckkonten bei Stadt- und Gemeindefassen hat einen erfreulichen Erfolg gezeitigt. Es waren vorhanden:

Januar 1916	46 Anschlüsse,
Januar 1917	254 Anschlüsse,
Januar 1918	503 Anschlüsse.

Fürsorgegesetz betreffend.

Die Verbände bad. Gemeinderichter, Sparkassenrechner, Ratschreiber und die freie Vereinigung bad. Krankenkassen haben an die 2. Kammer der bad. Landstände eine Eingabe eingereicht folgenden Inhalts:

„Die von den betreffenden Kreisen in den Jahren 1909, 1912 und 1913 beantragte und von der Großh. Regierung auf dem Landtag 1915-16 bestimmt in Aussicht gestellte Vorlage wegen Verbesserung des Fürsorgegesetzes ist auch im Jahre 1916 unterblieben. Bei Eröffnung der Landstände im Jahre 1917 schweigt sich die Thronrede hierüber völlig aus.

Die Wünsche der Versicherten, die sowohl der Großh. Regierung des mehrfachen, als auch den hohen Landständen, diesen am 25. Februar 1912 und letztmals am 3. Dezember 1913, in ausführlicher und wohlbegründeter schriftlicher Eingabe unterbreitet worden sind, gipfeln in der Hauptsache in Folgendem:

a) Der Ruhegehalt solle nach 10 Jahren 35 Prozent des zuletzt festgesetzten Einkommensanschlages betragen und von da ab für jedes weitere Dienstjahr um 1,6 Prozent bis zum Maximum von 75 Prozent steigen.

b) Das Witwengeld solle allgemein 30 Prozent des für die Ruhegehaltsberechnung maßgebenden Einkommensanschlages betragen.

c) Der Einkommensanschlag soll auf das zuletzt bezogene Einkommen, statt auf den Durchschnitt der letzten 10 Jahre, gegründet werden, doch mit

Ausnahme der Fälle, in welchen das zuletzt bezogene Einkommen ein verringertes war.

d) Die Obergrenze von 5000 Mark für die verifizierbaren Einkommen soll aufgehoben werden.

e) Endlich wird neuerdings Wert darauf gelegt, daß die Kriegsjahre nicht nur für die Kriegsteilnehmer, sondern für alle Gemeindebeamten doppelte Anrechnung erfahren.

f) Nach Maßgabe der von den Krankenkassen vorgetragenen besonderen Begründung wäre die unterschiedliche Beitragserhebung zu beseitigen und der § 36 des Gesetzes dahin zu ändern, daß die Beiträge für alle Mitglieder 3 Prozent usw. betragen.

Es hat in den Kreisen der Mitglieder der Fürsorgekassen in hohem Maße beunruhigt und Unzufriedenheit erregt, daß bis heute noch nichts zur Verbesserung des genannten Gesetzes in der angegebenen Weise geschehen ist, obgleich die gewünschten Verbesserungen als bescheidene und berechnete Ansprüche anerkannt werden müssen, und die Gemeinde- und Körperschaftsbeamten mit Rücksicht auf ihre aufreibenden Kriegsarbeiten dies bestimmt erwartet hatten und gewiß auch verdient hätten.

Zum mindesten wird auf eine ausdrückliche Erklärung der Regierung des Inhalts abgehoben, daß das neue Gesetz rückwirkende Kraft erhalten und auf alle Mitglieder, gleichviel, ob sie noch der Kasse angehören oder schon Ruhegehalt beziehen oder ob es sich um Hinterbliebenenversorgung handelt, vom 1. Januar 1917 ab Anwendung finden soll.

Bei jeder Gelegenheit hat die Großh. Regierung die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit des weiteren Ausbaues dieses Gesetzes anerkannt und ihre Bereitwilligkeit, dasselbe einer abermaligen gründlichen und abschließenden Verbesserung zu unterziehen und den Landständen entsprechende Vorlage zu machen, erklärt. Bei der fortschreitenden günstigen Entwicklung dieser Kasse, die auf 1. Januar 1917 ein Reinvermögen von 4585704 Mark und im Jahre 1916 eine Vermehrung von 321529 Mark aufweist, durfte gehofft werden, daß die Leistungen der Fürsorgekasse an Ruhegehalt, Witwen- und Waisenversorgung den Leistungen des Staates endlich einmal in merkliche Nähe gebracht und einheitlich gestaltet würden.

Nachdem nun die Wirkungen der Verbesserung der Gesetzesnovelle von 1906 auf die Entwicklung dieser Kasse als abgeschlossen anzusehen sein dürften, und, wie schon gesagt, die Entwicklung der Kasse eine stetig fortschreitend günstige ist, ferner, nachdem über die Wirkungen der vorzunehmenden Aenderun-

gen schon vor 1 1/2 Jahren ein neues versicherungstechnisches Gutachten erstattet wurde, das auch durch die Verhältnisse des Weltkrieges in seinen Grundzügen nicht umgestoßen werden dürfte, sollten die erstrebten Verbesserungen dieses Gesetzes nicht nochmals hinausgeschoben werden, um so mehr, als bei den Landständen im Frühjahr 1917 die Bestrebungen, auf Verbesserung dieses Gesetzes gerichtet, allseitig und ohne Unterschied der Parteizugehörigkeit, wärmste Unterstützung fanden. Aber auch die Träger der Versicherung, die Gemeinden etc., haben alle Leistungen zur Klasse gerne getragen und zu erheblichem Teile die Beiträge der Versicherten selbst auf sich genommen und werden den künftigen Anforderungen im Interesse ihrer Beamten auch weiterhin bereitwillig nachkommen.

Die Verwirklichung der angestrebten Verbesserung dieses Gesetzes dürfte nicht zuletzt als ein Ausfluß der Anerkennung der außerordentlichen Zuanpruchnahme der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten während des Krieges angesehen werden dürfen, welche sich um die Allgemeinheit, Reich, Staat und Gemeinde, in hohem Maße verdient gemacht und bewährt haben.

So stellen wir, nachdem eine diesbezügliche Motion in der Hohen ersten Kammer der Landstände bereits eingebracht ist, an Hohe zweite Kammer der badischen Landstände die ergebenste und dringende Bitte, gegenwärtige Vorstellung der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen zu wollen, daß solche dem derzeitigen Landtag den Entwurf des Gesetzes über Abänderung des Fürsorgegesetzes vorlegt, in welchem die in den Petitionen

vom 25. Februar 1912, 3. Dezember 1913 und 16. November 1917 zum Ausdruck gebrachten und heute wiederholten Anträge vorgelesen und in welchem auch hinsichtlich der freiwilligen Mitglieder die berechtigten Wünsche der Krankentassen laut deren Eingaben vom 29. Februar 1916 und folgenden berücksichtigt sind."

Nach der Erklärung des Herrn Staatsministers in der 2. Kammer der Landstände steht die Aenderung des Gesetzes vor dem Abschluß.

Im Gemeinde- und Stiftungsweesen erfahrener

Rechnungssteller

übernimmt die Stellung von **Gemeinde- und Stiftungsrechnungen.**

Gefl. Inschriften unter H. N. an die Geschäftsstelle des Blattes erbeten.

Gewandter

Revisionsbeamter

übernimmt die Stellung und Abhör von Gemeindefrechnungen und andere einschlägige Arbeiten.

Angebote unter W. 18 an den Verlag.

Die Stellung von

Gemeinderechnungen

wird durch amtlich empfohlenen Sachverständigen promptest besorgt.

Amtsaktuar a. D. **Vinkert,**
Bonndorf i. Schw.

Den verehrl. Gemeinden empfehlen wir sämtliche
für die Kriegszeit in Betracht kommenden
Formulare.

Bonndorf (Schw.)

Buchdruckerei Spachholz & Ehrath.

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:

in Angelegenheiten

- a) des **Landgemeindenverbandes** (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Redarstraße 19;
- b) des **Rechnerverbandes** (8) an dessen Vorsitzenden — Bürgermeister Kaufmann in Grödingen; —
- c) der **Bestellung** und des **Versands** der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die **Schriftleitung** in Konstanz — Schützenstraße 20 —.

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Rechnungsrat P u n d s c h u b i r Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.